

**Allgemeinverfügung**  
**des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung**  
**und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf**  
**dem Gebiet des Kreises Höxter dienen**

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage des/der

- §§ 28 Absatz 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
- § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV. NRW. S. 1060a)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)  
jeweils in der aktuell gültigen Fassung

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Höxter:

## **I. Beschränkungen und weitere Regelungen**

### **1. Private Zusammenkünfte und Ansammlungen**

Private Zusammenkünfte und Ansammlungen sind nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich mit einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes, wobei dieser von betreuungsbedürftigen Kindern begleitet werden kann.

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz.

### **2. Weitere Regelungen**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter ([www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)). Die Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 24.01.2021 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Höxter.

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 CoronaSchVO in Verbindung mit dem § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **II. Begründung**

### **1. Allgemeine Erwägungen**

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) stimmen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, können im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a Absatz 1 Nummer 3 IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuständige Behörde ist gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Am 07.01.2021 lag der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit über dem Inzidenzwert von 200 und liegt aktuell bei einem Wert von 209,6 (Stand: 08.01.2021).

Die vorstehenden Regelungen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Höxter über 200 liegt und sich damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 und am 05.01.2021 als „besonders extreme Infektionslage“ darstellt. Hinzu kommen die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf Covid-19 (bzw. das Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind, sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege. Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneutem exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt auch für den Kreis Höxter. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit die Impfung gerade erst anläuft und eine spezifische Therapie nicht zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und die Durchführung der Impfung gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.12.2020 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Risiko insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen im Gebiet des Kreises Höxter rapide angestiegen. Auch in Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Kreises Höxter breitet sich das Infektionsgeschehen immer noch weiter aus.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Die Dauer ist angelehnt an die vom RKI ausgewiesene maximale Inkubationszeit von 14 Tagen. Die Sachlage wird laufend weiter beobachtet und die Anordnung entsprechend früher aufgehoben oder angepasst.

## 2. Zu der Maßnahme

Das Infektionsgeschehen ist nicht nur auf sehr hohem Niveau stagniert. Die vergangenen Tage haben gezeigt, dass ausgehend von einem schon bislang hohen Niveau, welches zusätzlich durch die Feiertage belastet wurde, ein fortwährender Anstieg zu verzeichnen ist und es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung kommen würde. Aufgrund der steigenden Zahlen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die bisherigen Maßnahmen auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen zu treffen, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden. Die Maßnahmen sind geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, indem durch weitere Kontaktreduzierungen die Verbreitung der COVID-19-Krankheit minimiert wird. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Solche Einschränkungen sind auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen. Die bislang getroffenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen zu ändern, da sich weiterhin eine Vielzahl von Menschen mit dem COVID-19-Virus infizieren. Auch haben die vorliegenden Daten ergeben, dass eine Vielzahl der Ansteckungen im privaten und familiären Bereich stattfindet. Insbesondere sind keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen fördern könnten. Daher werden die Maßnahmen, die im öffentlichen Raum ohnehin ab dem 11.01.2021 in ganz Nordrhein-Westfalen gelten, im Kreis Höxter nun auf den privaten Raum übertragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter  
Der Landrat

Höxter, den 08.01.2021  
gez. Michael Stickeln